Rechtsmittelgegnerin: Kuoni Travel Ltd

Vorlagefragen

- Sind die Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, den ein Veranstalter oder Vermittler mit einem Verbraucher über eine Pauschalreise, die der Richtlinie 90/314/EWG (¹) des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen unterliegt, abgeschlossen hat, nicht oder nur mangelhaft erfüllt worden und ist diese Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung auf die Handlungen eines Arbeitnehmers eines Hotelunternehmens zurückzuführen, von dem Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, erbracht werden,
 - a) besteht dann Raum für die Anwendung der in Art. 5 Abs. 2 dritter Gedankenstrich zweite Alternative vorgesehenen Einwendung; falls ja,
 - b) nach welchen Kriterien ist vom nationalen Gericht zu beurteilen, ob diese Einwendung greift?
- 2. Schließt ein Veranstalter oder Vermittler mit einem Verbraucher einen Vertrag über eine Pauschalreise, die der Richtlinie 90/314/EWG unterliegt, und erbringt ein Hotelunternehmen Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, ist dann ein Arbeitnehmer des Hotelunternehmens selbst als "Leistungsträger" im Sinne der Einwendung gemäß Art. 5 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie anzusehen?

 ABl. 1990, L 158, S.5 	(1)	AB1.	1990.	L	158.	S. 59
---	-----	------	-------	---	------	-------

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. Juli 2019 — R (auf Antrag des Verbands unabhängiger Fleischlieferanten und eines anderen)/Food Standards Agency

(Rechtssache C-579/19)

(2019/C 328/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: R (auf Antrag des Verbands unabhängiger Fleischlieferanten und eines anderen)

Rechtsmittelgegnerin: Food Standards Agency

Vorlagefragen

Stehen die Verordnungen (EG) Nrn. 854/2004 (¹) und 882/2004 (²) einem Verfahren entgegen, in dem gemäß Section 9 des Food Safety Act 1990 (Lebensmittelsicherheitsgesetz von 1990) ein Friedensrichter in der Sache und auf der Grundlage von Sachverständigengutachten beider Parteien über die Frage entscheidet, ob ein Tierkörper die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllt?

Schreibt die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eines amtlichen Tierarztes gemäß 2. Art. 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vor, dass das Fleisch eines Tierkörpers für den menschlichen Verzehr ungeeignet war, und, wenn ja, welches Verfahren ist bei der Überprüfung der Begründetheit der Entscheidung des amtlichen Tierarztes in einem solchen Fall anzuwenden?

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. 2004, L 139, S. 206). Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. 2004, L 165, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 16. August 2019 von John Dalli gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 6. Juni 2019 in der Rechtssache T-399/17, Dalli/Kommission

(Rechtssache C-615/19 P)

(2019/C 328/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: John Dalli (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, S. Rodrigues)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und seine Anträge in der Rechtssache T-399/17 für zulässig und begründet zu erklären, folg-
- ihm Ersatz für den erlittenen Schaden, insbesondere den immateriellen Schaden, zuzusprechen, der vorläufig auf 1 000 000 Euro beziffert wird,
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen;
- der Europäischen Kommission sowohl die Kosten des Rechtsmittelverfahrens als auch die des erstinstanzlichen Verfahrens in vollem Umfang aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Mehrere Rechtsfehler, nämlich Verstoß gegen die Begründungspflicht und Verfälschung des Akteninhalts, indem die erste Rüge bezüglich der Rechtswidrigkeit der Entscheidung, die Untersuchung einzuleiten, zurückgewiesen worden sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, indem die zweite Rüge bezüglich Fehlern bei der Beschreibung der Untersuchung und der Rechtswidrigkeit der Ausweitung des Umfangs der Untersuchung zurückgewiesen worden sei.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verfälschung der Beweismittel und Verstoß gegen die Verteidigungsrechte im Urteil des Gerichts, indem die dritte Rüge bezüglich einer Verletzung der Grundsätze der Beweiserhebung sowie einer Verfälschung und Fälschung von Beweismitteln zurückgewiesen worden sei.

Vierter Rechtsmittelgrund: Verfälschung von eindeutigen Tatsachen und Beweismitteln sowie Rechtsfehler, indem die vierte Rüge bezüglich des Verstoßes gegen die Verteidigungsrechte, Art. 4 des Beschlusses 1999/396 der Kommission (1) und Art. 18 der Leitlinien des OLAF zurückgewiesen worden sei.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler durch Verstoß gegen die Begründungspflicht und Verfälschung von Beweismitteln, indem die fünfte Rüge bezüglich der Verletzung von Art. 11 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 (2) und Art. 13 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses zurückgewiesen worden sei.